

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Beschluss

des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg in der 38. Sitzung am 26. September 1898.

1. Die vom hohen k. k. Ministerium bearbeiteten Formularien für die Jahres- und Quinquennialstatistik sind zum Zwecke einer genauen sachlichen Prüfung vorerst in der demnächst stattfindenden Sitzung des Verbandes der Anstalten zu erörtern und wird der Verwaltungsausschuss mit Rücksicht auf den kurz gegebenen Termin ermächtigt, auf Grund des im Verbande erörterten Materiales das Gutachten abzugeben.

2. Die seitens einer Anstalt gegebene Anregung, die gesammte Statistik zu centralisieren und durch ein Centralorgan unter Mitwirkung des hohen k. k. Ministeriums und der sämtlichen Anstalten bearbeiten zu lassen, mag zwar für den ersten Monat bestrickend erscheinen, doch wird der Zeitpunkt für eine Centralisierung dormalen nicht gegeben gehalten.

Die Berücksichtigung grosser Durchschnittverhältnisse gibt zwar schon in den ersten Jahren ein umfassendes Bild, doch ist dessen Verlässlichkeit nur eine ungefähre.

Die Pflege der geographischen Details der Statistik darf nicht unberücksichtigt bleiben; die Sache mag allerdings mühsamer erscheinen, aber die langsamer reifende Ernte bildet schliesslich doch wissenschaftlich die wertvollere Frucht.

Jede Anstalt hat auf autonomer Grundlage errichtet, die der Eigenartigkeit ihres Sprengels angepassten Einrichtungen geschaffen, das Gebaren der Anstalten weicht unter dem Drucke äusserer Verhältnisse oft in principiellen Dingen wesentlich von einander ab. Ehevor an eine Centralisierung der Statistik geschritten wird, musste vor allem eine einheitliche Grundlage gegeben sein; so lange dies nicht der Fall ist, kann die statistische Ausbeute des Urmateriales auf kürzestem Wege und in verlässlicher Weise nur dort geschehen, wo dieses geschaffen wird. Arbeitslast und -Kosten würden durch die Centralisierung keine wesentliche Minderung erfahren, die Evidenthaltung bei der Anstalt müsste bleiben, die statistischen Arbeiten würden durch die jährliche Zusammenstellung des Urmateriales für das Centralorgan, durch die zahlreichen Mittheilungen von Veränderungen, Requisitionen und dergleichen gewiss richtig aufgewogen.

Sollte das hohe k. k. Ministerium des Innern die Schaffung eines Centralorganes für seine Zwecke für erspriesslich erachten, so wird dagegen keine Einwendung erhoben, insoferne die gesammten Kosten desselben auch vom Staate getragen werden, unbillig wäre es, die Anstalten hiefür zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Dagegen würde es freudigst begrüsst werden, wenn es gelänge, einheitliche Zahlkarten-Formularien für sämtliche Anstalten zu schaffen, wobei es selbsverständlich den einzelnen Anstalten unbenommen bleiben müsste, weitere wünschenswert erscheinende Beobachtungen in diesen Formularien aufzunehmen.

3. Es wurde von einer Seite vorgeschlagen, die Unfälle nach den Jahren, in welchen sie zur Anzeige gelangten, ohne Rücksicht auf den Unfallstag zur Anrechnung zu bringen. Es würden damit alle jene Unfälle, welche im Rechnungsjahre sich ereigneten, jedoch später zur Anzeige gelangten — deren Zahl ist keine unbedeutende — zu Lasten des nächsten Jahres angerechnet

werden, während der Beitrag für die Haftung aus dieser Zeit für das Rechnungsjahr zur Anrechnung gelangt. Diese Verschiebung der Lasten würde zwar in den späteren Jahren sich annähernd ausgleichen, immerhin ist sie aber geeignet, das Bild, das richtig nur auf einheitlicher Basis festgestellt werden kann, zu trüben und zu einem unverlässlicheren zu machen. Der Vorschlag der Abfassung der Tabelle VI der Jahresstatistik, alle jene als dauernd erwerbsunfähig zu zählen, welche zwei Jahre nach Ablauf des Heilverfahrens noch nicht gänzlich wiederhergestellt sind, geht offenbar von dem Bestreben aus, bei dem verschiedenartigen Vorgehen der Anstalten im Rentenzuspruche eine einheitliche Basis für die statistische Beobachtung zu gewinnen. So anerkennenswert dieses Bestreben ist, so ist doch eine ernste Gefahr von finanzieller Tragweite darin gelegen.

Die Tabelle VI soll dazu dienen, die in den Rententafeln enthaltenen Rentenwerte auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Alljährlich werden die vom Vorstande zugesprochenen Dauerrenten unter Zugrundelegung dieser Tafeln capitalisiert, und das auf diese Weise ermittelte Erfordernis in der Betriebsrechnung in Ausgabe gestellt. Um eine sichere Grundlage für die Bilanzierung zu gewinnen, muss vor allem die Prüfung der Rententafeln im Hinblick auf den vom Vorstande geübten Vorgang beim Zuspruche der Renten unausgesetzt im Auge behalten werden. Würden wir nun bei Abfassung der Tabelle VI der gegebenen Anregung entsprechen, so würde damit die Basis für die Ueberprüfung verschoben, es wäre damit keine Gewähr gegeben, ob die in der Bilanz eingesetzten Werte dem thatsächlichen Erfordernisse entsprechen.

Etwas anderes ist es, wenn für die Zwecke der Gefahrenklassen-Revisionen die Rentenwerte in dem vorgeschlagenen Sinne berechnet, in der Quinquennialstatistik Aufnahme finden; hier handelt es sich in gewissem Sinne darum, ein Präliminäre zu schaffen, das den Anstalten für die nächsten fünf Jahre die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verbürgt. Der Uebergang zur Kronenwährung wird, um unnütze und zeitraubende Rechnungen und Irrthümer zu vermeiden, im Geldverkehre dann erfolgen, sobald die k. k. Postsparcasse sich dieser Währung anschliesst; die statistische Abtheilung wird die im Jahre 1900 stattfindende Neuanlage der Zählblätter dazu benützen, um sich der neuen Währungsform anzuschliessen. Um die Abgabe der Aeusserung termingemäss erstatten zu können, und anderseits um Gelegenheit zu geben, die Erfahrungen der anderen Anstalten zu verwerten, wird der Verwaltungsausschuss ermächtigt, entsprechende Stellung zu nehmen.

4. Das Amt wird beauftragt, an jene politischen Behörden erster Instanz, bei welchen Verzögerungen in der Behandlung der Unfallsagende häufiger vorkommen, directe das Ersuchen um Einführung einer Geschäftsbehandlung zu stellen, welche solche Verzögerungen unmöglich macht.

5. Behufs Regulierung der Bezüge der Anstaltsbeamten wird bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die finanzielle Gebarung der Anstalt, sowie anderseits für die wirtschaftliche Lage der Bediensteten behufs Vorbereitung der einschlägigen Anträge aus dem Vorstande ein Ausschuss gebildet. In diesen vorberathenden Ausschuss, welcher in der nächsten Vorstandssitzung zu referieren hat, werden die Vorstandsmitglieder v. Gonzenbach, Danzer und Rettinger berufen.